



Fachkraft:	Code
Datum:	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen)

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann durch Beobachtungen bzw. Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden.
------------	--

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu
1	klare Anzeichen für eine Nahrungs- und / oder Flüssigkeitsunterversorgung	
2	körperliche Verletzungen / Auffälligkeiten (ggf. mit unterschiedlichen Heilungsstadien), die auf eine Misshandlung hindeuten (z. B. Hämatome, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen). <i>Zur Unterstützung stehen die „Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder“ als Formular mit erklärenden Hinweisen zur Verfügung.</i>	
3	Verletzungen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. Rötungen / Entzündungen / Blut im Anal- und / oder Genitalbereich)	
4	Personensorgeberechtigte oder (benannte) Aufsichtspersonen können auf kindliche Bedürfnisse in der Betreuung des Kindes nicht reagieren (z. B. sind verwirrt, orientierungslos, taumelnd, nicht ansprechbar) <i>Hinweis zum Handeln in der Kinderbetreuung : alle Personensorgeberechtigte / Abholberechtigte zur Abholung des Kindes kontaktieren, 2. entfällt dies, Verständigung Jugendamt-ASD / HzE bzw. Rufbereitschaft, 3. bei eskalierender Situation Hinzuziehung der Polizei</i>	
5	lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet (z. B. Verweigerung von Not-Operationen, unregelmäßige, unter-/überdosierte Gabe von verordneten Medikamenten [z. B. Insulin])	
6	Verwahrlosung / Gefahr der Wohnung (z. B. extreme Vermüllung, Ansammlung von Tierkot / Ungeziefer, Schädlingsbefall, ungesicherte Gefahrenquellen wie herumliegende Medikamente, Waffen, Drogen)	
7	Baby / Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. allein gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite und/oder Hörweite (z. B. auch kein Babyphone).	
8	drohende weibliche Genitalverstümmelung	
9	unmittelbar körperlich übergriffiges Verhalten von Eltern (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren) <i>Hinweis zum Handeln: 1. Einschreiten durch Sie 2. bei eskalierender Situation Hinzuziehung der Polizei und 3. Information des Jugendamtes</i>	

Hinweise zum Handeln

	Bedeutung	Handlungsschritte
Rot	Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	<ul style="list-style-type: none"> Das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung ist sofort ohne Einbeziehung der Eltern zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem/der Sozialarbeiter/in des Jugendamtes und Ihnen als Fachkraft besprochen. Nach erfolgter telefonischer Mitteilung ist der Mitteilungsbogen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung zu übersenden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist die Rettungsleitstelle unter 112 oder 0375 19222 mit dem Stichwort „Kindeswohlgefährdung“ zu verständigen. Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist der Notarzt oder die Polizei zu verständigen.
Hinweis: Sollte es sich um <u>keine</u> akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.		



Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und / oder durch Aussagen des Kindes / der Personensorgeberechtigten wahrgenommen und wirkt (wahrscheinlich) beeinträchtigend auf das Wohl / die Entwicklung des Kindes.
Grün	Trifft <u>nicht</u> zu.
k. A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Erscheinungsbild des Kindes <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)			
2	kariöse Zähne ohne medizinische Versorgung			
3	anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung			
4	Zeichen der Unter- bzw. Überernährung, Fehlernährung			
5	unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)			
6	Weitere:			

B	Verhalten des Kindes <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, gleichgültig			
2	zeigt keine Reaktion auf Ansprache			
3	lässt sich zum Spiel usw. kaum motivieren und/oder für etwas begeistern			
4	zeigt ein ausgeprägt unruhiges Verhalten			
5	zeigt ein ausgeprägtes monotones / rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen			
6	ständiges auffälliges Verhalten (z. B. Aggression, Rückzug, Selbstverletzung wie Kopf an die Wand schlagen)			
7	instabiler / fehlender Blickkontakt			
8	zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen			
9	deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)			
10	wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht)			
11	auffälliges Essverhalten (z. B. zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme, Schlingen)			
12	unregelmäßiger Kitabesuch (z. B. häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)			
13	will nicht nach Hause gehen und zeigt untypisch auffälliges Verhalten (z. B. panische Angst)			
14	grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern/Fachkräften bzw. Gegenständen (z.B. körperlich, psychisch, sexuell) <i>Hinweis: zusätzlich Verfahren Institutionelle Kindeswohlgefährdung beachten</i>			
15	Mitteilungen über Erziehungsgewalt			
16	Weitere:			

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Altersgruppe: 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)



C	Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	Personensorgeberechtigte Mutter			Personensorgeberechtigter Vater			Andere <i>(z. B. neuer Lebenspartner*in, Großeltern)</i>		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Mitteilungen / Andeutungen über körperliche Bestrafungen									
2	schroffer, kühler Umgang mit dem Kind, auffällig oft negative Wertschätzung / Ablehnung									
3	kaum oder keinen Zugang zum Kind, sind desinteressiert									
4	kaum Blick- und / oder Körperkontakt zum Kind									
5	bieten Kind unangemessene Tagesstruktur									
6	bieten dem Kind keine oder kaum Anregung zum Spiel									
7	notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt									
8	wirken erkennbar überfordert / überlastet									
9	gewährleisten keine alters- und entwicklungsangemessene Aufsichtspflicht (z. B. mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch / Sofa / Bett)									
10	haben unrealistische Erwartungen an das Verhalten und die Eigenständigkeit des Kindes									
11	setzen keine altersangemessenen Grenzen									
12	gefährdendes Verhalten der Eltern (z. B. Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Spielsucht, Prostitution)									
13	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)									
14	gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)									
15	Weitere:									

D	Häusliches Umfeld <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	fehlende / mangelnde existenzielle Grundsicherung (z. B. Essen / Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)			
2	Verwahrlosungstendenzen/bedenkliche hygienische Zustände			
3	Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost			
4	ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen)			
5	kein fester Wohnsitz			
6	Weitere:			



Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes:

- Die Einschätzung der Belastungs- und Schutzfaktoren dienen zur **Vorbereitung und zum Gelingen eines Elterngespräches**.
- Darüber hinaus können die Belastungs- und Schutzfaktoren wesentlich für die Gefährdungseinschätzung und die weitere Fallbearbeitung sein (z. B. Fallberatung im Team, Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- In der weiteren Arbeit mit dem Kind können besonders die Schutzfaktoren richtungsweisend sein, um das Kind zu stärken.

E	Vergegenwärtigung von Belastungsfaktoren: „In welcher Situation befindet sich die Familie?“ <i>(bei mehreren Belastungsfaktoren in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt, unerwünschte Schwangerschaft			
2	sehr junge / späte Elternschaft			
3	alleinerziehend (mit mehreren Kindern) ohne Unterstützung			
4	kinderreiche Familien (ab vier Kinder)			
5	fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z. B. Familie, Freunde)			
6	Kinder oder Geschwisterkinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
7	besondere Lebenslage (z. B. erneute Schwangerschaft der Mutter, Tod einer Bezugsperson, Pflegebedürftigkeit weiterer Angehöriger, belastende Arbeitsbedingungen)			
8	Auffälligkeiten / Beeinträchtigungen / Erkrankungen der Mutter und / oder Vater im körperlichen / seelischen Bereich (z. B. postpartale Depression / Psychose / psychische Auffälligkeiten, Sucht, Behinderung)			
9	Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (z. B. Gewalt, Flucht)			
10	konfliktbehaftete Partnerschaft/Trennung			
11	Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
12	Überschuldung, Geldnot			
13	Weitere:			

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Altersgruppe: 0 – 2 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)



F	Kooperationsfähigkeit und Schutzfaktoren (Ressourcen) der Personensorgeberechtigten <i>(bei mehreren Anhaltspunkten in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	Personensorge berechnigte Mutter			Personensorge berechnigte Vater			Andere <i>(bspw. neuer Lebenspartner)</i>		
		trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	nimmt Termine wahr									
2	kann angemessen mit Kritik umgehen									
3	kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten									
4	kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren									
5	kann Problem erkennen / anerkennen									
6	ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)									
7	ist in der Lage / fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z. B. kann Vereinbarungen umsetzen)									
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)									
9	Weitere:									

G	Schutzfaktoren (Ressourcen) des Kindes <i>(bei mehreren Schutzfaktoren in einer Zeile Zutreffendes unterstreichen)</i>	trifft zu	trifft nicht zu	k. A.
1	Kind lebt bei (Mutter, Vater, Andere: Großeltern, Pflegeeltern, stat. Einrichtung)			
2	besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (z. B. Kita, Spielgruppen, Förderangebote)			
3	soziales Umfeld (z. B. Großeltern, enge Geschwisterbindung, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden			
4	ist körperlich / gesundheitlich gut entwickelt			
5	Weitere:			



Hinweise zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k.A.	Es kann keine Bewertung erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine ➤ ggf. wird empfohlen, zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einzuholen.
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb-angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt.	
Zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (Vorfeld):		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zu den Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkten ist ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen, insoweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <ul style="list-style-type: none"> 📄 Zur Vorbereitung eines Elterngespräches ist der Teil „Belastungs- und Schutzfaktoren der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ des Ampelbogens auszufüllen. ➤ Bitte klären Sie im Elterngespräch ab, ob es für die Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkte im Bereich „Erscheinungsbild des Kindes“ / “Verhalten des Kindes“ eine medizinische Erklärung / Diagnose gibt (ggf. ärztliche Abklärung empfehlen). ➤ Hilfreich kann für die weitere Arbeit eine 📄 Schweigepflichtentbindung sein, wenn Verweise / Vermittlungen zu weiteren Helfern durch Sie erfolgen. 		
Allgemeines Verfahren und Verfahren bei Bekanntsein von Hilfen zur Erziehung		
Bei Bestätigung/Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte nach Elterngespräch:		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ist das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden (Information Leitung, Beratung im Team, Gespräche mit Personensorgeberechtigten, insoweit erfahrene Fachkraft, Vermittlung von Hilfen). ➤ Insofern Sie für die weitere Bearbeitung eine fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihre insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa). Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kita, Horte, Schulsozialarbeit, Freizeiteinrichtungen) ist die Beratung gesetzlich verpflichtend. Informationen zu Ihrer insoFa erhalten Sie bei Ihrem Träger oder in der Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“. ➤ Insofern Sie an Ihre Handlungsgrenze stoßen, d. h. das Eltern nicht bereit und / oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken, wenden Sie sich mit dem Mitteilungsbogen an das Jugendamt/ASD-Hilfen zur Erziehung. Die Personensorgeberechtigten sind über die Meldung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <ul style="list-style-type: none"> 📄 <i>Formular Mitteilungsbogen</i> 		
Handlungsschritte		
Verfahren unter Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ihr/e Einrichtung/Dienst ist am Hilfeplanverfahren beteiligt, dann ist zu den Gelb-angekreuzten Anhaltspunkten ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Der zuständige Sozialarbeiter wird telefonisch über die neuen Sachverhalte informiert. Die Mitteilung erfolgt im Nachgang schriftlich (formlos). Die Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 		
Bitte beachten: Institutionelle Kindeswohlgefährdung		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sollte die Gefährdung nicht aus dem häuslichen Umfeld kommen, sondern von der Einrichtung ausgehen, so handelt es sich um eine institutionelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist der Fall wenn bspw. in der Einrichtung fremde Erwachsene (z. B. andere Eltern) gegenüber Kindern, Fachkräfte gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Kinder oder Kinder gegenüber Fachkräften übergriffig werden. ➤ Ist dies der Fall, handeln Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis bedürfen nach § 47 SGB VIII, alle anderen Einrichtungen handeln nach den Vorgaben ihres Trägers/ ihrer Institution und nach der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Jugendamt. ➤ Hierzu kann Sie auch die Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“ beraten. 		